

AZ: 5007/21

Schlichtungsempfehlung

I.

Die Beteiligten streiten über die Frage, ob die Beschwerdegegnerin den nach dem Einbau einer PV-Anlage angefallenen Haushaltsstromverbrauch des Beschwerdeführers zutreffend abgerechnet hat.

Die Beschwerdegegnerin belieferte den Beschwerdeführer vom 24.01.2020 bis zum 23.01.2021 mit Haushaltsstrom. Seit dem 20.05.2020 nutzt der Beschwerdeführer eine Photovoltaikanlage. Der Wärmestromverbrauch sollte im Wege einer Kaskadenschaltung ermittelt werden. Wärmestromlieferungen erhält der Beschwerdeführer von einem anderen, nicht am Verfahren beteiligten Lieferanten. Der Beschwerdeführer beanstandete die Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin für den Zeitraum vom 24.01.2020 bis zum bis zum 23.01.2021 (5.668 kWh), weil der abgerechnete Haushaltsstromverbrauch nicht mit seinen Ablesedaten übereinstimme. Am 26.01.2022 ließ der zuständige Netz- und Messstellenbetreiber die Stromzähler der Anlage tauschen. Der Stromzähler Nr. ...901 (Übergabezähler Z1, Zählwerke 1.8.0 – Gesamtstrombezug und 2.8.0 - Einspeisung) misst nunmehr den Gesamtstrombezug aus dem Stromnetz. Der Stromzähler Nr. ...899 (Differenzzähler Z2, Zählwerk 1.8.0) misst den Haushaltsstrombezug aus dem Stromnetz. Der Strom der Wärmepumpe wird durch Abzug des Haushaltsstrombezugs vom Gesamtstrombezug rechnerisch ermittelt. Im Verlauf des Schlichtungsverfahrens erstellte die Beschwerdegegnerin auf Vorschlag des Messtellenbetreibers eine geänderte Schlussrechnung, die einen Verbrauch von 2.830 kWh ausweist (Guthabenbetrag 88,17 EUR). Der Beschwerdeführer akzeptierte auch diese geänderte Abrechnung nicht.

Er trägt vor, der Stromverbrauch sei in der Vergangenheit deshalb falsch registriert worden, weil die Stromzähler und deren Ablesewerte bis zum 17.04.2021 nicht so bei der Beschwerdegegnerin registriert gewesen seien, wie es den tatsächlichen Kabelverbindungen der Anlage entsprochen habe. Sein Elektroinstallateur habe die Anlage auf Anweisung des Netzbetreibers anders verdrahtet als üblich. Der Mitarbeiter des Netzbetreibers habe sodann am 19.05.2020 bei der Abnahme den Zähler Nr. ...901 als Übergabezähler Z1 und den Zähler Nr. ...899 als Differenzzähler Z2 registriert, obwohl die Verkabelung genau umgekehrt gewesen und zu diesem Zeitpunkt nicht geändert worden sei. Die ursprünglichen Fehler bei der Verdrahtung habe sein Elektroinstallateur erst am 17.04.2021 im Wesentlichen beseitigt. Im streitigen Abrechnungszeitraum habe er exakt 1.468 kWh für den Haushalt aus dem Stromnetz bezogen. Die Beschwerdegegnerin müsse ihm vollständig die überzahlten Beträge erstatten.

Der Beschwerdeführer verlangt, dass die Beschwerdegegnerin ihm für den Zeitraum vom 24.01.2020 bis zum 23.01.2021 nicht mehr als 1.468 kWh in Rechnung stellt sowie den entsprechenden Erstattungsbetrag.

Die Beschwerdegegnerin möchte eine erneute Änderung nur nach entsprechender Mitteilung des Netzbetreibers vornehmen.

Sie trägt vor, sie habe die vom Messstellenbetreiber übermittelten Verbrauchswerte übernommen. Diese könne sie nur nach dessen Vorgaben erneut ändern.

Der zuständige Netz- und Messstellenbetreiber trägt vor, die Kundenanlage vor Ort sei vom Elektroinstallateur anders als vorgesehen verdrahtet worden. Deshalb habe er die Kaskadenschaltung zunächst in seinem System falsch aufgebaut. Sodann sei offenbar die Verdrahtung der Kundenanlage mehrfach geändert worden. Seit dem 26.01.2022 seien aber die Zähler getauscht und nunmehr die Kaskadenschaltung richtig eingerichtet. Zur Vereinfachung der Korrekturen habe er für den Beschwerdeführer die Strommengen für den Zeitraum vom 20.05.2020 bis zum 25.01.2022 ohne Berücksichtigung einer Kaskadenschaltung neu ermittelt. Um zu gewährleisten, dass Turnus- und Schlussabrechnungen durch die Lieferanten erstellt werden könnten, habe er darauf verzichtet, ca. 50 % des Strombezuges vor Einrichtung der Kaskadenschaltung abzurechnen. Der Messstellenbetreiber verweist auf die von ihm neu ermittelten Zählerstände und Verbrauchswerte.

II.

Die Beteiligten sollten sich jetzt im Interesse einer gütlichen Einigung zur Vermeidung einer gerichtlichen Auseinandersetzung dahingehend einigen, dass der Beschwerdeführer aktuelle Zählerstände für alle Zählwerke überliefert und dass Netzbetreiber und Beschwerdegegnerin auf dieser Basis den Haushaltsstromverbrauch für den Zeitraum vom 24.01.2020 bis zum 23.01.2021 nachberechnen.

Dieser Vorschlag beruht auf den nachstehenden Erwägungen:

In diesem Schlichtungsverfahren ist zwischen den Beteiligten nur die Abrechnung des Haushaltsstroms in der Schlussrechnung der Beschwerdegegnerin streitig. Bis zum Anschluss der PV-Anlage am 19.05.2020 wurde der Strombezug des Hauses aus dem Versorgungsnetz über einen Stromzähler (mutmaßlich Nr. ...899 gemessen). Seitdem die Beschwerdegegnerin am 26.01.2022 die Verhältnisse vor Ort mit ihren Registrierungen zur Übereinstimmung gebracht hat, werden sämtliche Parameter vor Ort (Gesamtstromverbrauch, Haushaltsstromverbrauch, Wärmepumpenverbrauch sowie die Überschusseinspeisung) richtig bei der Beschwerdegegnerin gespeichert und verarbeitet. Für den Zeitraum zwischen diesen Daten konnte auch im Schlichtungsverfahren nicht mit letzter Sicherheit geklärt werden, welches Zählwerk welchen Verbrauch in welchem Zeitraum genau erfasst hat. Denn sowohl die Kennzeichnungen der Zählwerke als auch die Verdrahtung der Zähler selbst und damit die Verbindung einzelner Zählwerke zur Kundenanlage sind geändert worden. Damit sind die nach dem Einbau der PV-Anlage vom Beschwerdeführer sowie vom Netzbetreiber erfassten Zählerstände letztlich nicht mehr geeignet, um den Strombezug aus dem Netz für Haushalt und Wärmebedarf im Zeitraum vom 20.05.2020 bis zum 25.01.2022 exakt auf der Basis von Ablesewerten abzurechnen. Die Angabe des Beschwerdeführers, er habe im streitigen Abrechnungszeitraum 1.468 kWh verbraucht, konnte die Schlichtungsstelle mit den ihr vorliegenden Daten nicht überprüfen.

Aus diesem Grunde sollten die Beteiligten sich im Wege einer gütlichen Einigung jetzt dahingehend verständigen, dass der Beschwerdeführer zum 31.10.2022 Ablesewerte aller vier Zählwerke an den Netzbetreiber übermittelt. Auf der Grundlage dieser Ablesewerte ergibt sich aus dem Zählwerk 1.8.0 des Zählers Nr. ...899 der Strombezug des Haushalts aus dem Versorgungsnetz im Zeitraum vom 26.01.2022 bis zum 31.10.2022. Der Haushaltsstrombezug aus dem Versorgungsnetz wird auch bei einer Kaskadenschaltung stets von einem Zählwerk direkt abgelesen und nicht errechnet.

Diesen Verbrauch sollte die Beschwerdegegnerin sodann für den Zeitraum vom 24.01.2020 bis zum 23.01.2021 hochrechnen und einen so errechnen Haushaltsstromverbrauch der Beschwerdegegnerin melden. Die Beschwerdegegnerin sollte diesen neu berechneten Verbrauch sodann in eine noch einmal geänderte Schlussrechnung übernehmen, die der Beschwerdeführer dann akzeptiert.

Diese Berechnungsmethode würde dazu führen, dass dem Beschwerdeführer für den Zeitraum vom 24.01.2020 bis zum 23.01.2021 ein Haushaltsstromverbrauch abgerechnet würde, der dem aktuellen Haushaltsstromverbrauch entspricht. Der aktuelle Haushaltsstrombezug kann unmittelbar vom Zähler abgelesen werden und bietet daher eine tragfähige Grundlage um einzuschätzen, wie viel Haushaltsstrom der Beschwerdeführer mit der Nutzung der PV-Anlage tatsächlich jährlich aus dem Stromnetz bezieht. Außer Betracht bliebe dabei, dass der Beschwerdeführer im Zeitraum vom 24.01.2020 bis zum 19.05.2020 noch keine PV-Anlage nutzte und dass der Stromverbrauch in diesem Zeitraum höher gewesen sein dürfte als aktuell mit der Nutzung der PV-Anlage. Die Neuberechnung wäre daher für den Beschwerdeführer günstiger. Diese Ungenauigkeit sollten die Versorgungsunternehmen aber hinnehmen, um den Streit jetzt endgültig zu befrieden.

Die Schlichtungsstelle regt weiter an, dass der Netzbetreiber auf der Grundlage der neu zum 31.10.2022 von allen Zählwerken abgelesenen Zählerständen auch für diese Lieferanten die Werte einschließlich bis zum 25.01.2022 nachberechnet. Nach Kenntnis der Schlichtungsstelle hat der Netzbetreiber bisher an die anderen Versorgungsunternehmen noch keine Daten für den weiteren Haushaltsstrombezug sowie den Wärmepumpenstrom übermittelt. Die Schlichtungsstelle kann dabei nicht einschätzen, ob dann ein höherer oder ein niedrigerer Strombezug für die Vergangenheit berechnet würde, als der Netzbetreiber in der Stellungnahme vom 02.03.2022 vorgeschlagen hatte. Zur Vermeidung weiterer Streitigkeiten erscheint es aber sinnvoll, dass sowohl der Netzbetreiber als auch der Beschwerdeführer jetzt zustimmen, dass die aktuellen Werte für die Nachberechnungen für alle Sparten als Grundlage genommen werden.

Unter Abwägung der vorgetragenen Meinungen und in Würdigung der Rechtslage wird daher empfohlen, dass sich die Beteiligten wie folgt einigen:

Empfehlung

1. Der Beschwerdeführer liest zum 31.10.2022 alle Zählwerke seiner Kundenanlage ab und übermittelt die Zählerstände an den Netzbetreiber.
2. Der Netzbetreiber berechnet auf der Grundlage der Verbräuche im Zeitraum vom 26.01.2022 bis zum 31.10.2022 die Verbrauchsmengen für Haushalts- und Wärmepumpenstrom im Zeitraum vom 20.05.2020 bis zum 25.01.2022 neu. Er teilt dem Beschwerdeführer sowie der Beschwerdegegnerin einen auf dieser Grundlage neu berechneten Verbrauch für Haushaltsstrom im Zeitraum vom 24.01.2020 bis zum 23.01.2021 mit.
3. Die Beschwerdegegnerin ändert die Schlussrechnung entsprechend der neu mitgeteilten Zählerstände.

III.

Die nach § 111 b Abs. 6 S. 1 und 3 EnWG in Verbindung mit § 4 Abs. 6 S. 1 Kostenordnung für die Schlichtungsstelle Energie zu erhebende Fallpauschale ist gemäß § 2 S. 2 der Kostenordnung von der Beschwerdegegnerin und vom Netzbetreiber je zur Hälfte zu tragen.

Berlin, den 4. Oktober 2022

Jürgen Kipp
Ombudsmann